

REGIERUNGSRAT

21. Mai 2014

14.37

Postulat der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Daniel Heller, Erlinsbach) vom 4. März 2014 betreffend Zweckmässigkeit der Vertretung von Exekutivmitgliedern und Spitzenbeamten in Führungsorganen (Verwaltungsräten, Stiftungsräten und ähnlichem) von staatseigenen oder staatsnahen Betrieben; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Der Regierungsrat hat sich mit der Frage der Vertretung des Kantons und der Einsitznahme von Mitgliedern des Regierungsrats und der Verwaltung in den obersten Leitungsorganen von kantonalen Beteiligungen im Rahmen der Erstellung der neuen Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) vom 18. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014, unter Kenntnisnahme der aktuellen Lehrmeinungen und Erfahrungen auch auf Bundesebene, intensiv befasst und eine ausgewogene Lösung erarbeitet:

Ziff. 18 Kantonsvertretung und Mandatierung

¹ Mitglieder des Grossen Rats, des Regierungsrats oder Verwaltungsangestellte können vorbehältlich Absatz 2 nicht Mitglieder der obersten Leitungsorgane der Beteiligungen sein.

² Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen pro Beteiligung einen Kantonsvertreter aus dem Regierungsrat oder der Verwaltung bezeichnen, insbesondere sofern:

a) der Kanton bei der Beteiligung keine Leistungseinkäufe tätigt oder, sofern der Kanton Leistungseinkäufe tätigt, der Kantonsvertreter nicht im sachzuständigen Departement tätig ist,

b) das oberste Leitungsorgan seitens der anderen Eigentümer ebenfalls mit Mitgliedern des Regierungsrats oder Verwaltungsangestellten besetzt wird, wobei in diesen Leitungsorganen darauf hinzuwirken ist, dass die Besetzung des obersten Leitungsorgans künftig gemäss fachlichen Kriterien erfolgt.

³ Kantonsvertreter werden vom Regierungsrat mandatiert.

⁴ Die Mandatierung legt den über die Umsetzung der Eigentümerstrategie hinausgehenden spezifischen Auftrag sowie die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Informationspflichten fest. Im Konfliktfall gehen die Unternehmensinteressen und die Vertraulichkeitspflichten grundsätzlich der Mandatierung vor.

Die vom Regierungsrat erlassenen PCG-Richtlinien schliessen Kantonsvertreter im Sinne der Rollentrennung zwischen Auftraggeber (Kanton) und Auftragnehmer (Beteiligung) im Grundsatz aus. Zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten als Eigentümer verfügt der Kanton über genügend wirksame

Instrumente um seine Interessen gegenüber den Beteiligungen umzusetzen. So vergibt er Leistungsaufträge, welche die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe durch die Beteiligung regeln. Er legt Eigentümerstrategien fest, welche die Weiterentwicklung des Unternehmens und die Anliegen des Kantons als Eigentümer aufgreifen, und er führt regelmässige Eigentümergespräche, welche der unterjährigen Abstimmung der Interessen dienen und je nach Bedarf intensiviert werden können.

Wie aus der Formulierung von Ziffer 18 der PCG-Richtlinien hervorgeht, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass in begründeten Fällen Ausnahmen möglich sein müssen. Insbesondere soll dies dort der Fall sein, wo aus Gründen der Monopolstellung der Unternehmung (Schweizer Rheinsalinen AG) oder aus traditionellen Gründen auch die andern beteiligten Kantone Regierungsräte in die obersten Leitungsorgane delegieren (zum Beispiel Axpo AG, Schweizer Rheinsalinen AG). Auch soll es weiterhin möglich sein, in spezifischen Fällen einen Verwaltungsangestellten in ein oberstes Leitungsorgan zu wählen, insbesondere um beispielsweise konkrete Anliegen im Fall einer Reorganisation oder eines Führungsvakuums im Sinne des Kantons umzusetzen. Diese Möglichkeit aus grundsätzlichen Gründen auszuschliessen, wäre aus Sicht des Regierungsrats ein unnötiger Verzicht auf Handlungsmöglichkeiten in Ausnahmefällen.

Schon bei der letzten Revision des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) vom 27. März 2007 (SAR 681.100) hat der Regierungsrat auf die im Postulat erwähnten negativen Aspekte von Doppelfunktionen und Interessenkonflikten aufgrund mangelnder Rollentrennung hingewiesen und dem Grossen Rat beantragt, auf die Einsitznahme eines Mitglieds des Regierungsrats in den Bankrat zu verzichten. Der Grosse Rat hat damals anders entschieden und in § 7 Abs. 3 AKBG festgelegt, dass der Vorsteher des Departements Finanzen und Ressourcen von Amtes wegen Mitglied des Bankrats ist.

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass die obersten Leitungsorgane nach fachlichen Kriterien zusammengesetzt sein sollen. Der Regierungsrat hat die Kriterien und das Vorgehen zur Wahl der Mitglieder der obersten Leitungsorgane in Ziffer 25 der PCG-Richtlinien festgelegt. Im kantonalen Umfeld sind dabei auch regionale Kenntnisse und ein politisches Verständnis zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat veröffentlicht die Kantonsvertreter in den obersten Leitungsorganen jeweils im Beteiligungsspiegel des Jahresberichts mit Jahresrechnung (vgl. zum Beispiel Jahresbericht mit Jahresrechnung vom 19. März 2014, Teil Berichte und Auswertungen, Seiten 235–236). Die PCG-Richtlinien (inklusive Kommentar) enthalten die Instrumente, um die kantonalen Interessen auch ohne Kantonsvertreter wahrzunehmen. Sie sind, wie auch die Eigentümerstrategien für die kantonalen Beteiligungen, der Öffentlichkeit unter www.ag.ch/beteiligungen bekannt gemacht. Der Regierungsrat erachtet das Anliegen des Postulats deshalb als erfüllt und sieht keine Notwendigkeit für eine weitergehende Berichterstattung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'871.–.

Regierungsrat Aargau